

Statuten von Benevoles Valais-Wallis

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Bezeichnung

Unter der Bezeichnung *Benevoles Valais-Wallis* versteht man einen kantonalen Dachverband gemäss den vorliegenden Statuten und den Artikeln 60 ff ZGB.

Benevoles Valais-Wallis ist als gemeinnützig anerkannt und seine Dauer ist unbestimmt.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz des Kantonalverbands von *Benevoles Valais-Wallis* ist in Sitten.

Artikel 3 – Visionen, Aufgaben und Werte

Benevoles Valais-Wallis ist ein kantonaler Dachverband, der lokal verankert, sichtbar und innovativ ist. Er steht im Dienste seiner Mitglieder und ist die Referenz für qualitative Freiwilligenarbeit.

Benevoles Valais-Wallis hat als Aufgabe die Freiwilligenarbeit zu unterstützen, zu fördern und zu entwickeln und zwar in den Bereichen Gesundheit, Sozialwesen, Kultur, Sport und Umwelt, und dies im gesamten Kanton Wallis.

Benevoles Valais-Wallis glaubt an die Werte des Teilens, der Solidarität und des Miteinanders. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Artikel 4 - Ziel

Ziel und Zweck von *Benevoles Valais-Wallis*:

- Förderung der Freiwilligenarbeit im Bereich der Vereine,
- Anerkennung und Wertschätzung der Freiwilligenarbeit,
- Unterstützung bei der Erfassung und des Austauschs von Informationen und Unterlagen,
- Mitwirkung bei der Ausbildung Freiwilliger,
- Unterstützung bei der Suche von Freiwilligen für seine Mitglieder,
- Förderung der Kontakte zwischen den Mitgliedern,
- Bekanntmachung und Förderung der Tätigkeiten seiner Mitglieder,

- Unterstützung der Mitgliedervereine,
- Bildung einer kantonalen Dachorganisation für die Freiwilligenarbeit,
- Hauptansprechpartner der Behörden.

Artikel 5 – Mittel

Die Mittel von *Benevoles Valais-Wallis* setzen sich aus folgenden Einnahmen zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Öffentliche Beiträge bestehend aus Subventionen oder Mandatsleistungen
- Erträge aus den angebotenen Dienstleistungen
- Subventionen, Sponsoring, Spenden, Vermächtnisse, usw.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Artikel 6 – Die Mitglieder

Als Mitglieder können alle Walliser oder im Wallis aktive Organisationen sein, wenn sie:

- aus den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Kultur, Sport und Umwelt kommen
- mit Freiwilligen arbeiten
- unseren Empfehlungen zustimmen
- den Jahresbeitrag entrichten

Artikel 7 – Eintritt, Austritt und Ausschluss

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- Durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende eines jeweiligen Kalenderjahres.
- Durch einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschlussentscheid mit einem Einspruchsrecht vor der Generalversammlung. Die Einspruchsfrist beträgt 30 Tage nach Bekanntmachung des Ausschlussentscheides.
- Infolge Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Recht auf Leistungen. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet und bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Artikel 8 – Autonomie und Verantwortung

Jeder Mitgliedverein behält die gesamte Autonomie in der Organisation seiner eigenen Aktivitäten.

Für Verpflichtungen von *Benevoles Valais-Wallis* haftet allein das Verbandsvermögen. Die Mitgliedervereine und ihre Mitglieder sind von jeglicher Haftung gegenüber Verpflichtungen von *Benevoles Valais-Wallis* ausgeschlossen.

Kapitel 3

Die Organe

Artikel 9 – Organe

Die Organe von *Benevoles Valais-Wallis* sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 10 – Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Verbands ist die Generalversammlung, welche sich aus allen Mitgliedervereinen zusammensetzt.

Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie kann auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen.

Die Einberufung zur Generalversammlung enthält die Traktandenliste und wird mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich zugestellt.

Sämtliche Änderungsanträge der Traktandenliste sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 11 – Stimmrecht

Jeder Mitgliederverein hat Anrecht auf zwei Stimmen.

Die Beschlüsse werden mittels Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Auflösung des Verbands, benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 12 – Kompetenzen der Generalversammlung

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,

- Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle,
- Annahme und Änderung der Statuten,
- Ernennung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder,
- Ernennung der Revisionsstelle,
- Endgültiger Entscheid im Fall eines Rekurses,
- Festlegung des Jahresbeitrags,
- Auflösung und Liquidation des Verbands.

Artikel 13 – Der Vorstand

Der Vorstand von *Benevoles Valais-Wallis* besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder sind für 4 Jahre gewählt, dreimal wiederwählbar. Der Vorstand vertritt die konstitutionellen Regionen des Kantons. Der Vorstand organisiert sich selbst.

Artikel 14 – Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verband und verwaltet dessen Vermögen. Er ist ermächtigt, alle Handlungen, die dem Zweck des Verbands dienen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, auszuführen.

Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, mit Vorbehalt des Einspruchsrechts vor der Generalversammlung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäftsführung erfordert. Beschlüsse werden mittels Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Entscheidungen können auch durch Zirkularschreiben gefällt werden, ausser ein Mitglied verlangt eine vorgehende Diskussion. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Auf Vorschlag des Vorstands können Drittpersonen zu den Sitzungen eingeladen werden, sie beteiligen sich mit einer konsultativen Stimme.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Entlohnung.

Artikel 15 – Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung ernannt für eine Dauer von 4 Jahren, einmal wiederwählbar.

Sie ist unabhängig vom Vorstand und präsentiert ihren Bericht der Generalversammlung, nachdem sie kontrolliert hat, dass die Buchhaltung und die jährlichen Konten den legalen Bestimmungen entsprechen.

Kapitel 4

Schlussbestimmungen

Artikel 16 – Verpflichtungen

Benevoles Valais-Wallis ist rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, eines anderen Mitglieds des Vorstands und / oder des Generalsekretärs / der Generalsekretärin.

Artikel 17 – Auflösung

Die Auflösung von *Benevoles Valais-Wallis* kann auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

Der Entscheid der Auflösung muss von einer ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt werden, die mit diesem Antrag als Traktandum einberufen wurde.

Bei einer Auflösung des Verbands wird das Nettovermögen einem als gemeinnützig anerkannten Verein überwiesen, der ähnliche Ziele wie *Benevoles Valais-Wallis* verfolgt.

Artikel 18 – Schlussbestimmungen

Für alle von den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Artikel 60ff des ZGB.

Artikel 19 - Annahme

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. April 2019 angenommen.

Sie treten per sofort in Kraft und annullieren alle früheren Versionen.

Die französische Version ist rechtsgültig.

Datum und Ort:

Im Namen des Dachverbandes *Benevoles Valais-Wallis*

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied: